

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen



Geschäftsbericht 2018

des Präsidenten des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts

Dr. Thomas Smollich

vorgelegt in der Jahrespressekonferenz

am 3. April 2019

Das Deckblatt zeigt eine Bildkomposition, die im Rahmen einer Projektarbeit von Schülerinnen und Schülern des Abiturjahrgangs 2004 des Gymnasiums Oedeme im Kunst-Leistungskurs entstanden und - neben weiteren Werken des Kurses - seit Mai 2004 in den Sitzungssälen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zu sehen ist.

I. Grußwort des Präsidenten

Das Jahr 2018 war für die niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit erneut geprägt von einer anhaltenden Belastung und einem hohen Arbeitsdruck. Zwar sind im Laufe des Jahres die historisch hohen Eingangszahlen des Vorjahres bei den Verwaltungsgerichten um rund 30 % auf 30.242 Verfahren gesunken. Dieser Rückgang betrifft aber - bei steigenden Eingängen in allgemeinen Verfahren - allein die Asylverfahren. Diese lagen mit 14.165 Eingängen jedoch immer noch deutlich über dem Niveau der Jahre vor der Asylwelle. Im Schnitt der Jahre 2010 bis 2014 fielen jährlich lediglich 3.840 asylrechtliche Verfahren an. Bei dem Oberverwaltungsgericht sind die Eingänge von rund 4.600 Verfahren im Jahr 2017 auf 4.187 Verfahren im Jahr 2018 zurückgegangen. Sie bewegen sich damit jedoch weiterhin auf einem dramatisch hohen Niveau. Mit einer spürbaren Entlastung bei den Eingangszahlen ist auch in den Jahren 2019 und 2020 nicht zu rechnen. Angesichts der noch anhängigen Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), für die im Falle eines Rechtsmittels niedersächsische Verwaltungsgerichte zuständig wären, ist eine ähnliche Entwicklung wie im Vorjahr zu befürchten. Zudem steht beim BAMF die erste große Welle der Überprüfungsverfahren an (sog. Regelüberprüfung nach § 73 Abs. 2a Asylgesetz, die zum Widerruf eines bislang positiven Schutzstatus führen kann), die voraussichtlich zu einer zusätzlichen Belastung der Verwaltungsgerichte mit Klagen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes führen wird.

Die Beschäftigten der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit haben trotz dieser anhaltend hohen Belastung beeindruckenden Einsatz gezeigt. Auch im dritten Jahr in Folge in dieser besonderen Belastungssituation haben sie die sich ihnen stellenden Herausforderungen mit nicht nachlassender Motivation gemeistert. Dafür gebührt ihnen erneut mein aufrichtiger Dank und Respekt.

Trotz der erreichten Personalverstärkung und des überobligatorischen und anhaltend engagierten Einsatzes aller Kolleginnen und Kollegen konnte angesichts der unverändert hohen Eingangsbelastung ein Anwachsen der Bestände nicht verhindert werden. Waren bei den Verwaltungsgerichten Ende 2014, d. h. vor Beginn der Asylwelle, noch rund 19.600 Verfahren im Bestand, beläuft sich die Zahl der offenen Verfahren mittlerweile auf rund 32.200 Verfahren (Stand Anfang Januar 2019). Bei dem Oberverwaltungsgericht ist sogar eine Verdoppelung der Bestände zum Ende des Jahres 2018 auf rund 2.300 Verfahren zu verzeichnen; Ende 2014 waren es nur rund 1.100 Verfahren.

Die hohen Bestände führen zwangsläufig zu einer kontinuierlich steigenden Laufzeit aller Verfahren. Bei den Verwaltungsgerichten ist die Verfahrensdauer in Klageverfahren auf 12,5 Monate (2017: 8,0 Monate) und in Eilverfahren auf 1,6 Monate (2017: 1,2 Monate) gestiegen. Bei dem Oberverwaltungsgericht ist eine ähnliche Entwicklung festzustellen. Bei den erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren betrug die Verfahrensdauer im Jahr 2018 durchschnittlich 20,5 Monate (2017: 14,4 Monate) und bei den Berufungsverfahren einschließlich der Verfahren auf Zulassung der Berufung 6,6 Monate (2017: 4,9 Monate). Einzig in den Beschwerdeverfahren und den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist die Verfahrensdauer von 2,1 Monaten im Jahr 2017 auf 1,9 Monate im Jahr 2018 gesunken.

Darauf muss dringend reagiert werden: Ohne eine zusätzliche mehrjährige personelle Verstärkung des Richterdienstes und der Serviceeinheiten kann ein nachhaltiger Abbau der Bestände in vertretbarer Zeit auch bei anhaltend hohem Einsatz aller Beteiligten nicht sichergestellt werden. Für den Abbau allein des Bestandes an Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten (Stand Anfang Januar 2019: rund 20.500 asylrechtliche Verfahren) müssten sich 100 Richterinnen und Richter ein Jahr lang mit der Erledigung dieser Bestände befassen, ohne Neuzugänge und Bestände der allgemeinen Verfahren zu bearbeiten. Die Situation bei den Serviceeinheiten ist ähnlich gelagert. Die Verlängerung der sog. kw-Stellen (künftig wegfallend) um ein Jahr bis Ende 2019 ist zwar zu begrüßen, kann aber allenfalls ein Anfang sein; sie führt wegen der mangelnden längerfristigen Perspektive zu einer schwierigen Personalplanung. Im Interesse der Beteiligten sowie der Wirtschaft auf zeitnahe Entscheidungen, aber auch im Interesse aller in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit Tätigen ist es unbedingt erforderlich, die niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit mit einer der normalen Belastung gerecht werdenden Anzahl dauerhafter Planstellen auszustatten.

Dies gilt umso mehr, als die anhaltend hohe Belastungssituation auch Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Betroffenen hat. Die krankheitsbedingten Ausfälle haben mittlerweile sowohl im richterlichen wie auch im nichtrichterlichen Dienst einen besorgniserregenden Stand erreicht. Die Krankheitstage im richterlichen Dienst sind von 766 Tagen im Jahr 2015 auf 2.434 Tage im Jahr 2018 gestiegen. Dies ist eine Zunahme von rund 218 %. Im richterlichen und nichtrichterlichen Dienst zusammen ist ein Anstieg von 3.454 Krankheitstagen im Jahr 2015 auf 8.072 Krankheitstage im Jahr 2018 und damit eine Zunahme um rund 134 % zu verzeichnen. Ein Ausfall von über 8.000 Arbeitstagen entspricht 32,2 Vollzeiteinheiten (= ca. 2 Mio. Euro), davon 9,7 im Richterdienst.

Die niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit hat ihren Beschäftigten auch im Geschäftsjahr 2018 zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen sowie Maßnahmen des Gesundheitsmanagements angeboten, um sie in ihrer Belastungssituation zu unterstützen.

Die vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht mit Unterstützung der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V. (BAfF) in Berlin sowie der Deutschen Gesellschaft für Supervision e. V. (DGSv) im Jahr 2016 erstmals eingeführte „Supervision für Asylrichter“ wurde auch im Jahr 2018 mit zwei Gruppen von jeweils 6 bzw. 7 Asylrichterinnen und -richtern fortgeführt. Ziel der Supervision war es, den für Asylverfahren zuständigen Richterinnen und Richtern eine Entlastung von den Folgen besonders schwieriger Anhörungs- und Arbeitssituationen zu ermöglichen, ihre Wissens- und Erfahrungspotenziale zu fördern und kollegial nutzbar zu machen sowie einen präventiven Beitrag zur Gesunderhaltung der Kolleginnen und Kollegen zu leisten und dadurch die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Asylverfahren nachhaltig zu unterstützen.

Daneben wurden in den einzelnen Gerichten verschiedene Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsmanagements durchgeführt. Für das Jahr 2019 ist - auf der Grundlage des Präventionsgesetzes - ein Projekt zur Gesundheitsförderung im Oberverwaltungsgericht in Zusammenarbeit mit der AOK geplant, um den bestehenden Bedarf zu ermitteln, Ziele zu formulieren, Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen sowie deren Erfolg zu kontrollieren. Vorbereitende Gespräche zu diesem Projekt haben bereits im Jahr 2018 stattgefunden.

Im November 2018 kamen in Königslutter 150 Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes zu den mittlerweile 4. Niedersächsischen Verwaltungsrichtertagen zum fachlichen Austausch zusammen. Die im Jahr 2012 ins Leben gerufene landesweite Fortbildungsveranstaltung für Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter bot neben der Befassung mit aktuellen Fachthemen - wie etwa den aktuellen Entwicklungen im Flüchtlingsrecht sowie der Bedeutung von Konfliktkompetenzen in der richterlichen Berufspraxis - erneut die Gelegenheit zum gegenseitigen, umfassenden kollegialen Erfahrungsaustausch.

Im Jahr 2018 wurden zwei Fachtagungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zu den Themen Abgabenrecht sowie Bau- und Immissionsschutzrecht angeboten. Diese jeweils eintägigen Fortbildungen dienten als Erfahrungsaustausch der Fachsenate des Oberverwaltungsgerichts mit den Kolleginnen und Kollegen aus der ersten Instanz.

Auf dem Weg zur elektronischen Aktenführung und Kommunikation zwischen Prozessbeteiligten und Gerichten ist die niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit im Geschäftsjahr 2018 einen großen Schritt vorangekommen. Sämtliche Gerichte kommunizieren mit Unterstützung der Fachgerichtssoftware EUREKA-Fach mit den Prozessbeteiligten - soweit die technischen Voraussetzungen bei diesen vorliegen - im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs. Im Jahr 2018 sind bei den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht insgesamt 105.331 elektronische Dateneingänge und 182.332 elektronische Datenausgänge in gerichtlichen Verfahren zu verzeichnen gewesen. Behörden und Anwälte sind seit Anfang des Jahres 2018 gesetzlich verpflichtet, Datensätze auf sogenannten sicheren elektronischen Übermittlungswegen entgegenzunehmen. Die Bereitschaft, diese Übermittlungswege auch für die aktive Versendung von Dokumenten an die Gerichte zu nutzen, wird seitens der Verwaltungsgerichtsbarkeit nachhaltig gefördert. Des Weiteren wurde im Dezember 2018 im Rahmen einer Auftaktveranstaltung im Oberverwaltungsgericht das Vorhaben „Elektronisches Arbeiten mit EUREKA-Fach“ in sog. e-Spruchkörpern an den Verwaltungsgerichten und am Oberverwaltungsgericht eingeleitet. Einzelne Kammern und Senate an den Gerichten (e-Spruchkörper) sollen sich im Vorgriff auf eine elektronische Aktenführung mit elektronischen Arbeitsabläufen vertraut machen und diese mit EUREKA-Fach im Rahmen der Möglichkeiten des Programms abbilden. Die e-Spruchkörper sollen die im Rahmen der Erprobung herausgearbeiteten Anforderungen formulieren und zugleich in ihren Gerichten als Multiplikatoren dienen.

II. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Niedersachsen

Zur niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören die sieben Verwaltungsgerichte in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade als Eingangsstanz sowie das Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Lüneburg. Es ist als Berufungs- und Beschwerdegericht für die von den Verwaltungsgerichten entschiedenen Fälle zuständig, aber auch als erstinstanzliches Gericht für die Kontrolle von Rechtsverordnungen, Bebauungsplänen und anderen Satzungen oder für besonders bedeutsame Vorhaben wie den Bau neuer Bundesstraßen oder großtechnischer Anlagen. Das Oberverwaltungsgericht verfügt über insgesamt 18 Senate, von denen 11 allgemeine Berufungssenate sind und 7 als Fachsenate spezielle Aufgaben etwa im Bereich des Disziplinarrechts, des Personalvertretungsrechts und des Flurbereinigungsrechts wahrnehmen.



Insgesamt waren in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2018 durchschnittlich 484 Personen beschäftigt, davon 197 Richterinnen und Richter an den Verwaltungsgerichten, 38 beim Oberverwaltungsgericht und 249 Personen im nichtrichterlichen Dienst (Zahlen jeweils gerundet). Der Frauenanteil in der Richterschaft beträgt insgesamt 47,2 %, bei den Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes 79,1 %. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten beträgt bei den Richterinnen und Richtern 9,4 %, bei den Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes 37,8 %.

Die niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit hat im Berichtsjahr vier Richterinnen und Richter neu einstellen können. Drei Richterinnen und Richter, die bereits bei einem der niedersächsischen Oberlandesgerichte eingestellt waren, wurden dauerhaft in den Geschäftsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit übernommen. Zudem wurden fünf weitere Richterinnen und Richter durch das Oberlandesgericht Celle eingestellt und in den Geschäftsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit überwiesen. Daneben haben acht abgeordnete Kolleginnen und Kollegen aus anderen Gerichtsbarkeiten die Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstützt.

Ende des Jahres 2018 waren in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit 44 Proberichterinnen und Proberichter tätig. Die Zahl der Proberichterinnen und Proberichter ist damit im Vergleich zum Vorjahr, in dem mit 48 Proberichterinnen und Proberichtern ein neuer Rekord zu verzeichnen war, geringfügig zurückgegangen. Dies beruht unter anderem darauf, dass im Laufe des Jahres 2018 14 Proberichterinnen und Proberichter zu Lebenszeitrichtern und -richtern ernannt wurden.

In der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit waren im Jahr 2018 insgesamt 1.400 ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig, davon 1.113 bei den Verwaltungsgerichten und 287 beim Oberverwaltungsgericht.

III. Geschäftsentwicklung in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2018

1. Geschäftslage der niedersächsischen Verwaltungsgerichte

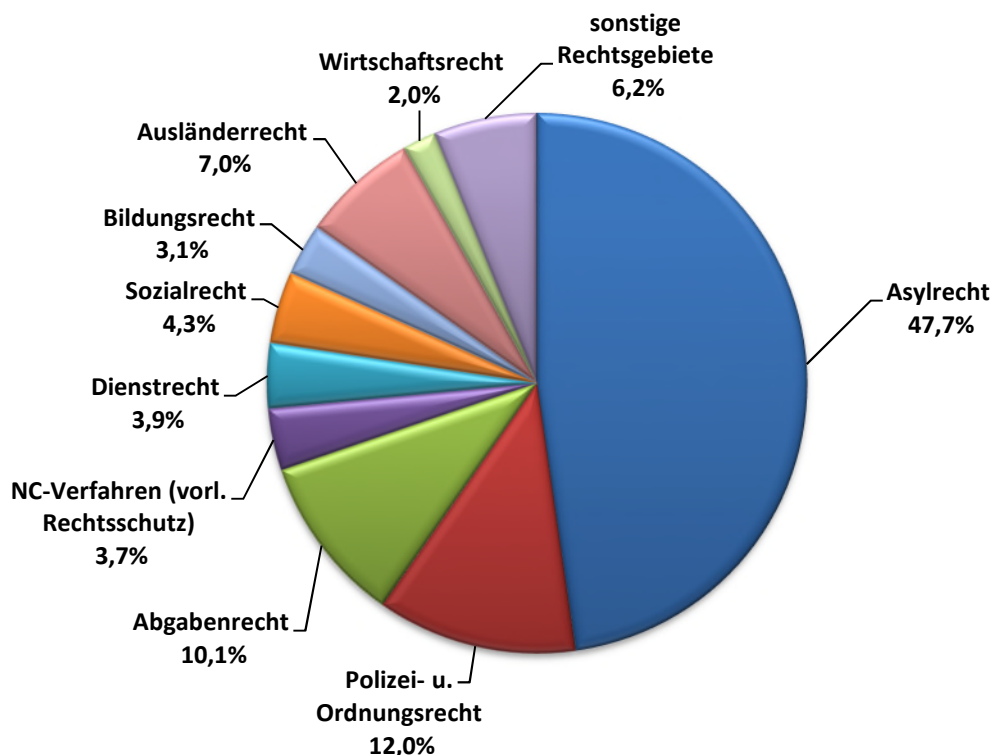
a) Eingänge

Im Jahr 2018 sind bei den sieben niedersächsischen Verwaltungsgerichten insgesamt 30.242 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingänge im Vergleich zum Vorjahr (43.228) um rund 30 % gesunken. Dieser Rückgang betrifft allein die Asylverfahren (Klage- und Eilverfahren); dort beläuft sich der Rückgang auf 48,8 % (14.165 Asylverfahren im Jahr 2018 gegenüber 27.675 im Vorjahr). Insgesamt machten die Asylverfahren im Jahr 2018 rund 47 % aller Neueingänge bei den Verwaltungsgerichten aus (gegenüber den sehr hohen 65 % im Vorjahr). In allgemeinen Klageverfahren sind hingegen steigende Eingänge zu verzeichnen. Sind im Jahr 2017 bei den Verwaltungsgerichten 10.992 allgemeine Klageverfahren eingegangen, waren es im Jahr 2018 12.028. Dies ist ein Anstieg von 9,4 %.

Im Einzelnen stellen sich die Eingangszahlen wie folgt dar:

Verfahrensart	2015	2016	2017	2018
Klageverfahren	16.393	22.429	33.155	22.586
davon allgemeine Klageverfahren	11.126	11.409	10.992	12.028
davon Asylklageverfahren	5.267	11.020	22.163	10.558
Vorläufiger Rechtsschutz	6.030	7.011	8.285	6.053
davon allgemeine Verfahren	2.077	2.326	2.773	2.446
davon Asylverfahren	3.953	4.685	5.512	3.607
Hochschulzulassungsverfahren	1.210	915	1.223	1.089
Sonstige Verfahren	396	616	565	514
Gesamt	24.029	30.971	43.228	30.242

Nach Sachgebieten (ohne sonstige Verfahren) aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Neuzugängen folgendes Bild:



b) Asyleingänge nach Herkunftsländern

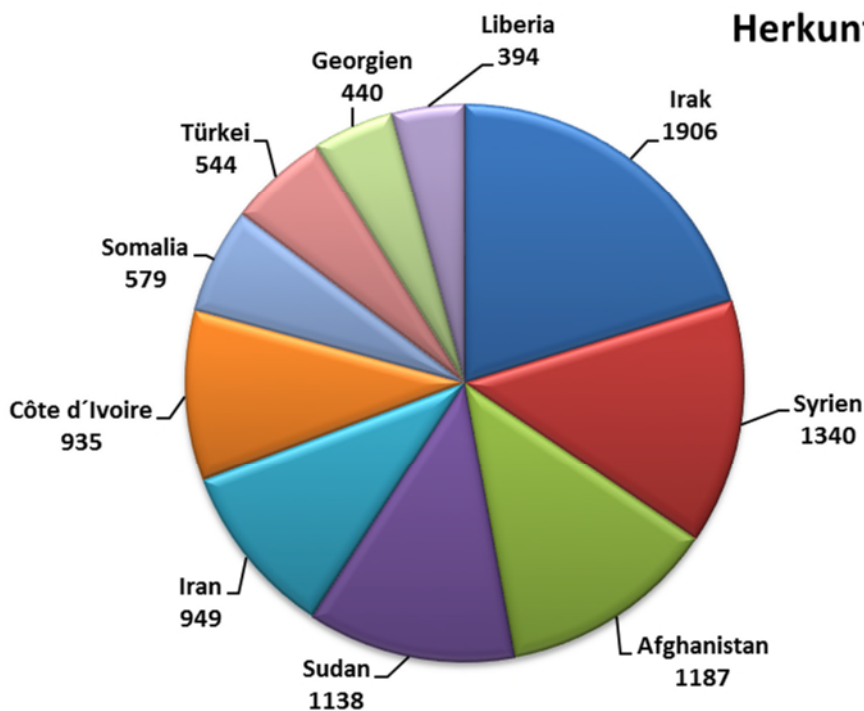
Die zehn Hauptherkunftsländer der im Jahr 2018 bei den Verwaltungsgerichten eingegangenen Asylverfahren unterscheiden sich von denen des Vorjahres und ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Irak, Syrien und Afghanistan zählen wie bereits im Vorjahr zu den drei stärksten Herkunftsländern. Hauptherkunftsland war im Geschäftsjahr 2018 Irak mit einem Anteil von 13,5 % aller Asylneuzugänge bei Klage- und Eilverfahren (14.165). Irak hat damit Afghanistan als stärkstes Hauptherkunftsland abgelöst, das 2018 nur noch das drittstärkste Herkunftsland mit 8,4 % aller Asylneueingänge darstellt. Syrien stellt mit 9,5 % aller Asylneueingänge wie im Vorjahr das zweitstärkste Herkunftsland dar. Weiteres Herkunftsland mit über 1.000 Neueingängen im Jahr 2018 ist der Sudan. Im Vergleich zum Vorjahr befinden sich im Geschäftsjahr 2018 Somalia, Georgien und Liberia neu unter den 10 Hauptherkunftsländern.

Asyleingänge 2018

Herkunftsland	Klagen	Eilverfahren	insgesamt
Irak	1.459	447	1.906
Syrien	1.047	293	1.340
Afghanistan	975	212	1.187
Sudan	805	333	1.138
Iran	757	192	949
Côte d'Ivoire	778	157	935
Somalia	419	160	579
Türkei	439	105	544
Georgien	303	137	440
Liberia	277	117	394

Asyleingänge 2018

Die 10 stärksten Herkunftsländer



c) Erledigungen

Im Berichtsjahr 2018 haben die Verwaltungsgerichte insgesamt 29.033 Verfahren erledigt. Die Gesamtzahl der Erledigungen ist damit gegenüber dem Vorjahr (29.934) lediglich geringfügig um rund 3 % gesunken. Sie bewegt sich aber immer noch auf einem sehr hohen Niveau und stellt gegenüber dem Jahr 2016 (25.615) einen Anstieg der erledigten Verfahren

von 13,34 % dar. Die Zahl der erledigten Asylverfahren ist von 15.926 im Jahr 2017 auf 14.546 im Jahr 2018, d. h. um 8,7 % gesunken. Auch diese Zahl stellt absolut gesehen jedoch eine sehr hohe Erledigungszahl dar.

Im Einzelnen stellen sich die Erledigungszahlen wie folgt dar:

Erledigungen	Gesamt	davon Asylverfahren
2018	29.033	14.546
2017	29.934	15.926
2016	25.615	10.999
2015	29.164	8.487

d) Gesamtbestand

Der Gesamtbestand der bei den Verwaltungsgerichten am Jahresende 2018 noch anhängigen Verfahren ist angesichts der hohen Eingangsbelastung im Vergleich zum Vorjahr, in dem mit einem Bestand von 31.552 Verfahren bereits dramatische Werte erreicht wurden, erneut um 2,2 % angewachsen auf 32.257 Verfahren. Ende 2014, d. h. vor Beginn der Asylwelle, waren bei den Verwaltungsgerichten rund 19.600 Verfahren im Bestand. Einen großen Anteil des Bestandes machen die Asylverfahren aus. Sie stellten im Jahr 2018 mit 20.546 Verfahren 63,7 % des Gesamtbestandes dar. Auch wenn der Bestand an Asylverfahren gegenüber dem Vorjahr (20.918) um 1,8 % gesenkt werden konnte, bewegt er sich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Ende 2014 waren bei den Verwaltungsgerichten nur 3.729 Asylverfahren im Bestand.

Diese Entwicklung konnte nicht ohne Auswirkungen auf den Altbestand bleiben (sog. Resstanten, zu denen über zwei Jahre alte Hauptsacheverfahren und über sechs Monate alte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zählen). Nachdem sich der Altbestand bereits im Vorjahr um fast 45 % erhöht hatte, ist für das Jahr 2018 eine erneute Erhöhung um 146 % festzustellen (von 676 Verfahren im Jahr 2017 auf 1.663 Verfahren im Jahr 2018). Mit einem

weiteren Anwachsen des Altbestandes ist zu rechnen, weil der zur Verfügung stehende Personalbestand nicht ausreichen wird, um bei den Erledigungen mit der hohen Zahl der bereits aufgelaufenen Bestände und weiterer Eingänge Schritt zu halten.

Die Entwicklung der Bestände stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bestand	Gesamt	davon Asylverfahren
2018	32.257	20.546
2017	31.552	20.918
2016	18.819	9.168
2015	14.079	4.463

e) Arbeitsbelastung

Im Berichtsjahr waren bei den sieben niedersächsischen Verwaltungsgerichten durchschnittlich 179,25 Richterarbeitskräfte tätig, was gegenüber dem Vorjahr (171,95) eine weitere Personalverstärkung um 7,30 bedeutet. Die nach dem bundesweiten System zur Ermittlung des Personalbedarfs (Pebb§y-Fach) bemessene Belastung pro Kopf belief sich im Vorjahr auf das 1,2-fache eines Normalpensums.

f) „Erfolgsquote“ bei den Verwaltungsgerichten

Die Erfolgsquote bei den Verwaltungsgerichten hat sich 2018 verringert. Der Anteil der Verfahren, in denen die Behörde bei streitigen Entscheidungen komplett unterlegen ist, ist im Berichtsjahr auf 21,3 % gegenüber 39,2 % im Jahr 2017 gesunken. Der Anteil der Verfahren, bei denen klagende Bürger zumindest einen Teilerfolg errungen haben, lag im Berichtsjahr bei 9,0 % und damit leicht über der Erfolgsquote des Vorjahres (7,8 %).

Bei den Asylverfahren unterlag die beklagte Behörde bei streitigen Entscheidungen in Hauptsacheverfahren komplett zu 24,1 %, in asylrechtlichen Eilverfahren zu 21,5 %. Die Quote der Teilerfolge klagender Betroffener betrug bei den Asylklagen 9,5 % und 1,0 % bei den asylrechtlichen Eilverfahren.

2. Geschäftslage des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts

a) Eingänge

Bei dem Oberverwaltungsgericht sind die Eingänge von 4.623 Verfahren im Jahr 2017 auf 4.187 Verfahren im Jahr 2018, d. h. um 9,4 % zurückgegangen. Sie bewegen sich damit jedoch weiterhin auf einem sehr hohen Niveau; in den Jahren 2015 und 2016 waren lediglich Eingänge von rund 2.700 Verfahren pro Jahr zu verzeichnen.

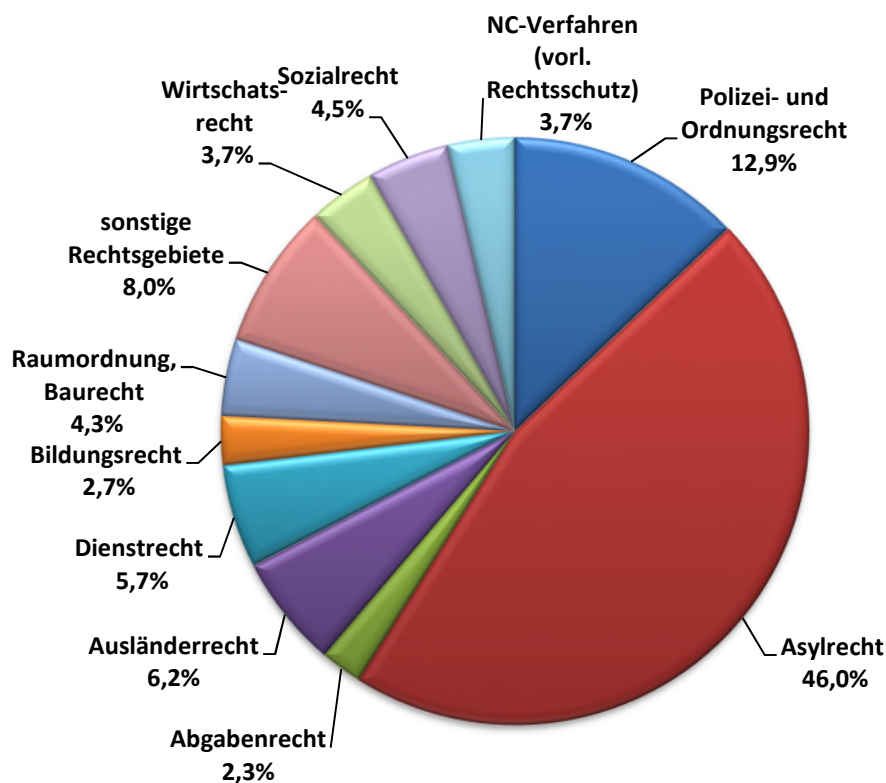
Ein großer Teil der im Jahr 2018 eingegangenen Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren entfällt auf die Asylverfahren mit 1.448 Verfahren. Dies sind rund 35 % der gesamten Eingänge des Oberverwaltungsgerichts im Jahr 2018 bzw. rund 46 % der Neuzugänge ohne erstinstanzliche und sonstige Verfahren. Zwar ist bei den Asylverfahren ein Rückgang von rund 20,9 % im Vergleich zum Vorjahr (1.831) zu verzeichnen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Jahr 2017 insoweit ein Rekordjahr darstellte und in den Jahren 2015 und 2016 lediglich Eingänge von rund 270 Asylverfahren pro Jahr zu verzeichnen waren.

Auch in den klassischen verwaltungsrechtlichen Rechtsgebieten sind leichte Rückgänge der Eingangszahlen festzustellen: Um 6,5 % niedriger im Vergleich zum Vorjahr sind die Neueingänge bei den erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren ausgefallen, wozu insbesondere umfangreiche Planfeststellungs- und Normenkontrollverfahren gehören. Bei den Beschwerdeverfahren, die aufgrund der Rechtsmittelbeschränkungen im Asylrecht im Wesentlichen auf klassische Rechtsgebiete entfallen, sind die Eingänge um 20,5 % im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Ein Anstieg der Eingangszahlen um 49,4 % ist jedoch bei den Hochschulzulassungsverfahren zu verzeichnen.

Im Einzelnen stellen sich die Eingangszahlen wie folgt dar:

Verfahrensart	2015	2016	2017	2018
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	115	102	122	114
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	1.227	1.298	2.856	2.382
davon allgemeine Sachen	944	1.036	1.025	934
davon Asylsachen	283	262	1.831	1.448
Beschwerdeverfahren/Verfahren des vorl. Rechtsschutzes	565	583	824	655
davon allgemeine Sachen	562	578	816	652
davon Asylsachen	3	5	8	3
Hochschulzulassungsverfahren	189	106	79	118
sonstige Verfahren	590	612	742	918
Gesamteingänge	2.686	2.701	4.623	4.187

Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Neuzugängen (ohne erstinstanzliche und sonstige Verfahren) folgendes Bild:



b) Asyleingänge nach Herkunftsländern

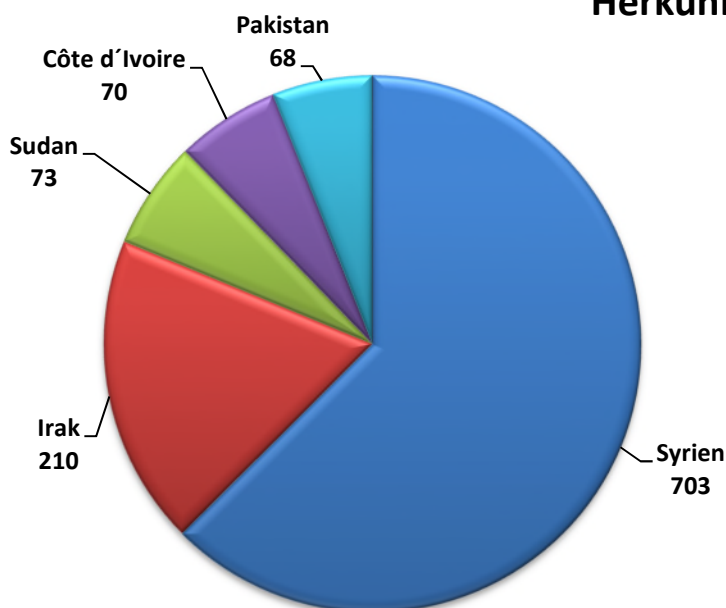
Wie bereits im Vorjahr stellt Syrien das Hauptherkunftsländ der im Jahr 2018 bei dem Oberverwaltungsgericht eingegangenen Asylverfahren dar. Diese Verfahren machen einen Anteil von 48,5 % aller asylrechtlichen Verfahren aus (703 von 1.451 Verfahren); im Jahr 2017 war es jedoch noch ein Anteil von 81,5 % aller asylrechtlichen Verfahren. Es ist ein verstärkter Zuwachs von Asylverfahren aus anderen Herkunftsländern zu verzeichnen. So haben sich die Eingänge aus dem Irak im Vergleich zum Vorjahr fast verdreifacht (von 74 auf 210 Verfahren).

Die Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Herkunftsländer	Gesamt
Syrien	703
Irak	210
Sudan	73
Côte d'Ivoire	70
Pakistan	68

Asyl 2018

Die 5 stärksten Herkunftsländer



c) Erledigungen

Die Gesamtzahl der Erledigungen belief sich im Berichtsjahr auf insgesamt 4.026 Verfahren und ist damit gegenüber dem Vorjahr (3.446) erneut um 16,8 % gestiegen. Dieser Anstieg ist nicht nur auf die um rund 58 % erhöhte Erledigungszahl bei den asylrechtlichen Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren zurückzuführen (von 827 auf 1.306 Verfahren). Um 16,7 % sind die Erledigungen bei den erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren gestiegen und um 5,8 % bei den allgemeinen Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren.

Im Einzelnen stellen sich die Erledigungszahlen wie folgt dar:

Verfahrensart	2015	2016	2017	2018
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	119	92	102	119
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	1.274	1.282	1.708	2.238
davon allgemeine Sachen	1.015	1.015	881	932
davon Asylsachen	259	267	827	1.306
Beschwerdeverfahren und Verfahren des vorl. Rechtsschutzes	547	609	809	682
davon allgemeine Sachen	545	603	801	674
davon Asylsachen	2	6	8	8
Hochschulzulassungsverfahren	264	155	85	69
sonstige Verfahren	590	612	742	918
Gesamterledigungen	2.794	2.750	3.446	4.026

d) Gesamtbestand

Nachdem sich der Gesamtbestand beim Oberverwaltungsgericht im Vorjahr mehr als verdoppelt hatte (von 961 Verfahren im Jahr 2016 auf 2.136 Verfahren im Jahr 2017), war im Jahr 2018 ein weiterer Anstieg der bereits hohen Bestände um 7,6 % auf 2.298 Verfahren zu verzeichnen; Ende 2014, d. h. vor Beginn der Asylwelle, waren es nur 1.118 Verfahren. Der Bestand der asylrechtlichen Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren ist um 13,1 % von 1.094 Verfahren im Jahr 2017 auf 1.237 Verfahren im Jahr 2018 angewachsen.

Der Altbestand (die sogenannten Restanten) hat sich dramatisch von 81 Verfahren im Jahr 2017 auf 708 Verfahren im Jahr 2018, d. h. um fast das Neunfache erhöht. Es handelt sich dabei zu einem großen Teil um Berufungszulassungsverfahren, die das Herkunftsland Syrien betreffen.

Die Zahl der zum Jahresende noch anhängigen Verfahren stellt sich wie folgt dar:

Verfahrensart	2015	2016	2017	2018
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	149	159	179	174
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	670	686	1.832	1.977
davon allgemeine Sachen	574	596	738	740
davon Asylsachen	96	90	1.094	1.237
Beschwerdeverfahren und Verfahren des vorl. Rechts- schutzes	106	80	95	68
davon allgemeine Sachen	105	80	95	67
davon Asylsachen	1	0	0	1
Hochschulzulassungsverfah- ren	85	36	30	79
Gesamtbestand	1.010	961	2.136	2.298

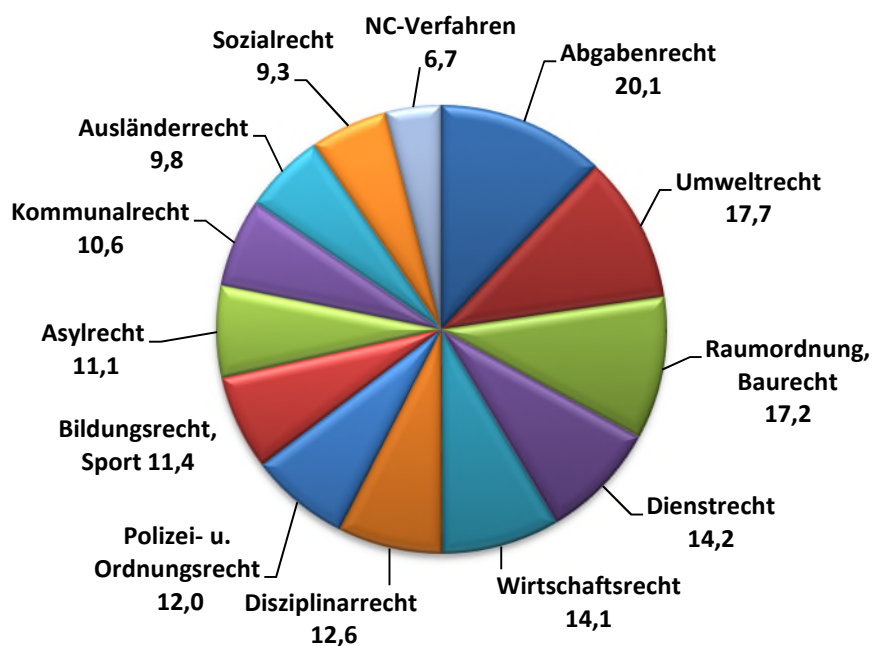
3. Verfahrensdauer in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die hohen Eingangszahlen und Bestände haben im Berichtsjahr zu einer kontinuierlich steigenden Laufzeit aller Verfahren geführt. Bei den Verwaltungsgerichten ist die Verfahrensdauer in Klageverfahren um 4,5 Monate auf 12,5 Monate und in Eilverfahren um 0,4 Monate auf 1,6 Monate gestiegen.

Im Einzelnen stellt sich die Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten wie folgt dar:

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	2015	2016	2017	2018
Klageverfahren	10,2	8,7	8,0	12,5
davon allgemeine Klageverfahren	10,6	8,8	9,1	13,9
davon Asylsachen	8,9	8,5	6,9	11,1
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes	1,0	1,1	1,2	1,6
davon allgemeine Verfahren	1,4	1,5	1,8	2,2
davon Asylsachen	0,7	0,7	0,8	1,1

Eine Aufschlüsselung der Laufzeiten (Hauptverfahren in Monaten) nach Sachgebieten ergibt folgendes Bild:



Im Bundesvergleich sehen die Verfahrenslaufzeiten bezogen auf das Jahr 2017 (neuere Zahlen für das Berichtsjahr liegen noch nicht vor) wie folgt aus:

Durchschnittliche Verfahrensdauer 2017 in Monaten		
	Allgemeine Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren
Niedersachsen	9,1	1,8
Bund	11,2	2,2
	Asyl-Klageverfahren	Asyl-Eilverfahren
Niedersachsen	6,9	0,8
Bund	6,8	1,4

Beim Oberverwaltungsgericht ist eine ähnliche Entwicklung festzustellen. Nachdem die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten im Vorjahr bei nahezu allen Verfahrensarten auf die geringste Verfahrensdauer seit Jahren gesunken waren, war im Berichtsjahr 2018 ein deutlicher Anstieg der Verfahrenslaufzeiten zu verzeichnen. Bei den erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren betrug die Verfahrensdauer im Jahr 2018 durchschnittlich 20,5 Monate; dies ist ein Anstieg von 6,1 Monaten gegenüber dem Vorjahr. Bei den Berufungsverfahren einschließlich der Verfahren auf Zulassung der Berufung war ein Anstieg der Verfahrenslaufzeit um 1,7 Monate auf 6,6 Monate festzustellen. Einzig in den Beschwerdeverfahren und den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist die Verfahrensdauer von 2,1 Monaten im Jahr 2017 auf 1,9 Monate im Jahr 2018 gesunken.

Eine nähere Aufschlüsselung der Laufzeiten bei dem Oberverwaltungsgericht ergibt folgendes Bild:

Verfahrensdauer in Monaten	2015	2016	2017	2018
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	14,7	19,1	14,4	20,5
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	7,5	6,5	4,9	6,6
davon allgemeine Sachen	8,1	7,4	6,5	8,3
davon Asylsachen	5,0	3,4	3,1	5,5
Beschwerdeverfahren und Ver- fahren des vorl. Rechtsschutzes	2,8	2,9	2,1	1,9
davon allgemeine Sachen	2,8	2,9	2,1	1,9
davon Asylsachen	0,2	0,7	0,3	0,1

Verzögerungsrügen oder sogar Entschädigungsklagen haben trotz der gestiegenen Verfahrenslaufzeiten in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit erneut nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Landesweit ist im Jahr 2018 die Zahl der Verzögerungsrügen sogar auf 128 zurückgegangen (gegenüber 169 im Vorjahr), von denen 18 auf das Oberverwaltungsgericht und 110 auf die Verwaltungsgerichte entfielen. In Relation zur Anzahl der insgesamt anhängigen Verfahren ist dies ein sehr geringer Anteil. Entschädigungsklagen waren im Jahr 2018 nicht zu verzeichnen.

IV. Ausblick auf wichtige Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts im Jahr 2019

Gerade die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts als höchste verwaltungsgerichtliche Instanz in Niedersachsen haben oftmals landesweite Bedeutung, sei es, weil eine bisher ungeklärte Rechtsfrage einer grundsätzlichen Klärung zugeführt wird, sei es, weil sich das Land oder die Kommunen bei ihrer in die Zukunft gerichteten Verwaltungstätigkeit an Leitentscheidungen des Gerichts orientieren. In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung voraussichtlich im Jahr 2019 durch das Oberverwaltungsgericht ansteht. Soweit die Verhandlungstermine bereits feststehen, sind sie angegeben. Im Übrigen werden die Termine jeweils in der monatlichen Pressevorschau des Oberverwaltungsgerichts angekündigt, die über die Internetseite des Gerichts unter www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de unter „Aktuelles“, dort unter „Sitzungstermine“ abrufbar ist.

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (Torfabbau)

Aktenzeichen: 1 KN 103/17 und 1 KN 141/17 (OVG in erster Instanz)

In den beiden Normenkontrollverfahren wenden sich zwei Torfabbauunternehmen gegen Änderungen im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) durch die Änderungsverordnung vom 16. Februar 2017. Die Antragsteller bewirtschaften Flächen, die im LROP bisher als Vorranggebiete für den Torfabbau ausgewiesen waren. In einem Fall wurde das Vorranggebiet in der Änderungsverordnung gestrichen; dieses bildet nun eine sog. „Weiße Fläche“, in der das LROP die Zulässigkeit von Vorhaben und nachgeordnete Planungen nicht mehr beeinflusst. Im anderen Fall ersetzte das Land die bisherige Flächenausweisung durch ein Vorranggebiet „Torferhalt“, das nunmehr weitere Abbautätigkeiten beschränkt.

Zulassung zum Studium der Humanmedizin an der Universität Göttingen

Aktenzeichen: 2 LC 162/16 (Vorinstanz: VG Göttingen - 8 A 457/15 -) u. a.

Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. Juni 2019

In den Berufungsverfahren geht es um die Frage, ob in diversen Studienjahren im Studiengang Humanmedizin der Georg-August-Universität-Göttingen neben den von der Hochschulverwaltung ausgerechneten und vom zuständigen Ministerium festgesetzten Studienplätzen noch weitere Studienplätze außerhalb der festgesetzten Kapazität zur Verfügung stehen. Die

Beteiligten streiten im Wesentlichen um die Frage, ob die zur Ausbildung zur Verfügung stehenden Patienten sowie das vorhandene Lehrpersonal in zutreffender Weise in Ansatz gebracht worden sind.

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Wunstorf

Aktenzeichen: 7 KS 24/17 und 7 KS 25/17 (OVG in erster Instanz)

Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 30. Dezember 2016 für den Neubau der Ortsumgehung Wunstorf im Zuge der Bundesstraße B 441 (Stadt Wunstorf, Region Hannover).

In der Innenstadt von Wunstorf treffen die Bundesstraßen B 441 (Uchte - Hannover) und B 442 (Coppenbrügge - Neustadt am Rübenberge) zusammen. Die geplante Ortsumgehung soll einer nördlichen und östlichen Umfahrung von Wunstorf dienen. Es wird eine Entlastung der Ortsdurchfahrt von Wunstorf sowie der Ortsdurchfahrten Luthe und Blumenau vom regionalen und überregionalen Durchgangsverkehr verfolgt. Zugleich soll die Planung der Schaffung eines leistungsfähigen überregionalen Straßenzugs dienen. Die Länge des Bauvorhabens beträgt 6,545 km. Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen dem vorrangigen Bedarf zugeordnet.

Die Kläger, deren Grundstücke zum Teil für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, rügen den Planfeststellungsbeschluss als rechtsfehlerhaft. Neben Verfahrensfehlern weise er eine Vielzahl von materiellen Fehlern auf. Zu Unrecht werde eine Beeinträchtigung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ verneint. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände seien erfüllt. Betroffen seien neben europäischen Vogelarten verschiedene Fledermausarten, die Grüne Keiljungfer sowie der Biber. Es liege zudem ein Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie sowie das fachplanerische Abwägungsgebot vor. Die Variantenprüfung sei zu beanstanden; eine Südumgehung von Wunstorf sei vorzuzugswürdig. Die Belange des Hochwasserschutzes seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Schließlich liege ein Abwägungsfehler in der Verneinung einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes eines der Kläger vor.

Zwangsmitgliedschaft in der Pflegekammer Niedersachsen

Aktenzeichen: 8 LC 116/18 (Vorinstanz: VG Hannover - 7 A 5658/17 -)

Durch das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (PflegeKG) wurde die Pflegekammer Niedersachsen errichtet. Die Klägerin besitzt eine Berufserlaubnis als Krankenschwester und ist als stellvertretende Pflegedienstleiterin tätig. Ihre Klage zielt auf die Feststellung, dass sie entgegen der maßgeblichen Bestimmung im Pflegekammergesetz (§ 2 Abs. 1 PflegeKG) nicht Mitglied der Pflegekammer ist. Sie hält die Anordnung der Pflichtmitgliedschaft durch das Pflegekammergesetz für verfassungswidrig. Das Verwaltungsgericht hat die Vorschrift hingegen als verfassungsgemäß angesehen. Das Land Niedersachsen habe seine Gesetzgebungskompetenz nicht überschritten. Die Pflichtmitgliedschaft verletze auch keine Grundrechte. Sie schränke die Grundrechte der Pflegekräfte zur Erfüllung legitimer öffentlicher Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein.

Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft der Region Hannover

Aktenzeichen: 9 KN 15/17 (OVG in erster Instanz)

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist die Regelung über die monatliche Grundgebühr in der zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft der Region Hannover (aha). Mit der angegriffenen Änderungssatzung wurde die monatliche Grundgebühr je Wohnung von zuvor 5,06 EUR auf 5,70 EUR erhöht. Der Zweckverband hatte die Erhebung von Abfallgrundgebühren in der Ausgangsfassung der Abfallgebührensatzung im Jahr 2015 neu geregelt, nachdem der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts mit Urteilen vom 10. November 2014 (Az. 9 KN 316/13 u. a.) die damals angegriffenen Regelungen über eine sog. kombinierte Grundgebühr für unwirksam erklärt hatte.

Der Antragsteller macht im Wesentlichen geltend, die zum 1. Januar 2017 erhöhte Grundgebühr je Wohnung beruhe nicht auf einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Kalkulation. Außerdem habe der Zweckverband die Rechtsprechung des 9. Senats und die dortigen Vorgaben insbesondere zur Berücksichtigung nur der Fixkostenanteile bei der Ermittlung der Grundgebühr nicht beachtet, da die Kalkulation keine hinreichende Aufschlüsselung in variable und invariable Kosten enthalte.

Abfallverbrennungsanlage in Stade-Bützfleth

Aktenzeichen: 12 KN 118/17 und 12 KN 127/17 (OVG in erster Instanz)

Die EBS Stade Besitz GmbH beabsichtigt, in Stade-Bützfleth eine Verbrennungsanlage für Gewerbeabfälle zu betreiben. Eine solche Anlage ist nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig, wobei eine Genehmigung auch in Teilen erteilt werden kann. Dies ist hier erfolgt. Der genannten, im Verfahren beigeladenen GmbH bzw. ihrem Rechtsvorgänger wurden von dem beklagten Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zunächst ein sog. Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes, sodann zwei Teilgenehmigungen zur Errichtung verschiedener Bauteile dieser Anlage und schließlich am 14. November 2016 eine dritte Teilgenehmigung für den Weiterbau und die Inbetriebnahme des Kraftwerks erteilt. Gegen diese dritte Teilgenehmigung richten sich die Klagen der Stadt Stade sowie eines rund 1,5 km von dem Anlagengrundstück entfernt wohnhaften Landwirtes.

Luftreinhaltepläne Hannover und Oldenburg

Aktenzeichen: 12 KN 192/18 und 12 KN 182/18 (OVG in erster Instanz)

Die Deutsche Umwelthilfe e. V. hat Ende 2017 beim Verwaltungsgericht Hannover Klage gegen die Landeshauptstadt Hannover wegen der Nichteinhaltung des Grenzwertes für Stickoxide erhoben (Az. 4 A 11790/17). Die Klage zielt auf die Verpflichtung der Stadt, ihren Luftreinhalteplan so abzuändern bzw. zu ergänzen, dass eine Einhaltung des europarechtlich vorgegebenen Grenzwertes für Stickstoffdioxid kurzfristig sichergestellt werden kann. Dazu schlägt der Kläger in seiner Klageschrift ein Bündel von Maßnahmen vor; eine davon ist die Verhängung von Fahrverboten für (alle) Fahrzeuge mit Dieselmotoren. Das Verwaltungsgericht hat dieses Verfahren mit Beschluss im Oktober 2018 an das seiner Ansicht nach zuständige Oberverwaltungsgericht verwiesen (Az. 12 KN 192/18).

Im selben Monat hat die Deutsche Umwelthilfe e. V. direkt beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eine gleichgelagerte Klage gegen die Stadt Oldenburg erhoben (Az. 12 KN 182/18).

V. Bedeutende Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts 2018

Auch im Jahr 2018 sind zahlreiche bedeutende Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ergangen, wobei die von den Senaten als veröffentlichungswürdig eingestuften Verfahren in der Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Landesjustizportals dokumentiert sind, die u. a. über www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de unter „Rechtsprechung“ von jedermann aufgerufen werden kann. Bei Gerichtsentscheidungen, die von besonderem öffentlichem Interesse waren, wurden zudem Pressemitteilungen herausgegeben, die ebenfalls über die genannte Internetadresse unter „Aktuelles“, dort unter „Pressemitteilungen“ abgerufen werden können. Einige dieser Verfahren sollen hier exemplarisch in chronologischer Reihenfolge dargestellt werden:

Urteil vom 29. Januar 2018 - 10 LB 82/17 -

(Derzeit unzulässige Abschiebung anerkannter Flüchtlinge nach Bulgarien)

In dem vom 10. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts entschiedenen Fall war ein Syrer im Jahr 2014 nach seiner Flucht aus seinem Heimatland in Bulgarien als Flüchtling anerkannt worden. Anschließend reiste er in die Bundesrepublik Deutschland weiter und stellte dort erneut einen Asylantrag. Diesen begründete er damit, dass die Behandlung der Asylsuchenden in Bulgarien menschenrechtswidrig sei. Wegen der Anerkennung als Flüchtling in Bulgarien hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als unzulässig abgelehnt und dem Kläger ferner die Abschiebung nach Bulgarien angedroht. Mit seinem Urteil ist der 10. Senat nach einer Beweiserhebung und der Auswertung weiterer aktueller Erkenntnismittel zur Überzeugung gelangt, dass anerkannte Flüchtlinge sich nach einer Rücküberstellung nach Bulgarien dort in einer Mangel- und Notsituation ohne die Aussicht auf effektive Hilfe befinden. Sie hätten derzeit keine realistische Chance, eine Unterkunft zu erhalten. Der Nachweis einer Unterkunft sei aber zugleich Voraussetzung für die Erlangung einer Arbeitsstelle sowie für die Gewährung von Sozialleistungen. Anerkannte Flüchtlinge seien deshalb in Bulgarien von Obdachlosigkeit und extremer Armut bedroht. Eine Abschiebung verstoße daher nach den gegenwärtigen Verhältnissen in Bulgarien gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Beschluss vom 9. Februar 2018 - 3 ZD 10/17 -**(„Dschungelcamp“: Vorläufige Dienstenthebung einer Lehrerin rechtmäßig)**

Der 3. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes hat in einem Beschwerdeverfahren den Eilantrag einer Studienrätin gegen ihre vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung eines Teils ihrer Dienstbezüge abgelehnt. Die Studienrätin hatte im Januar 2016 ihre Tochter nach Australien begleitet, wo diese an der Fernsehshow „Ich bin ein Star - Holt mich hier 'raus!“ (sog. Dschungelcamp) des Fernsehsenders RTL teilnahm. Die Landes- schulbehörde hatte zuvor einen Antrag der Studienrätin auf Gewährung von Sonderurlaub abgelehnt. Sie reichte dann eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Zeit vom 7. bis zum 29. Januar 2016 ein und hielt sich nach einer im Fernsehen ausgestrahlten Videobot- schaft gemeinsam mit ihrer Tochter in Australien auf. Daraufhin leitete die Landesschulbe- hörde ein Disziplinarverfahren gegen die Studienrätin ein und entthob sie mit Verfügungen vom 10. Januar 2017 vorläufig des Dienstes und ordnete die Einbehaltung der Hälfte ihrer Dienstbezüge an. Zur Begründung führte die Landesschulbehörde unter anderem an, dass die Studienrätin wahrheitswidrige Angaben über ihren Gesundheitszustand gemacht habe und damit dem Dienst trotz Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unentschuldig- t ferngeblieben sei. Erschwerend komme hinzu, dass die Antragstellerin öffentlichkeitswirksam eine Reise nach Australien unternommen habe. Das Vertrauen in ihre Zuverlässigkeit und Integrität sei erschüttert. Nachdem die Studienrätin im erstinstanzlichen Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg erfolgreich war, ist der 3. Senat im Beschwerdeverfahren zu einer anderen Bewertung gelangt. Er ist der Auffassung, dass in dem gegen die Studienrätin geführten Disziplinarverfahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit deren Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen werden wird. Der Senat hat die Schwere des Dienstvergehens, das Persönlichkeitsbild der Studienrätin und den Umfang, in dem sie durch ihr Verhalten das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in eine ordnungsgemäße Dienstführung beschädigt hat, mit einem anderen Ergebnis als das Verwaltungsgericht be- wertet. Ihre planvolle und berechnende Vorgehensweise zur Erwirkung des unrichtigen Ge- sundheitszeugnisses und die fehlende Einsicht in ihr Fehlverhalten lasse derzeit nicht darauf schließen, dass sie in Zukunft die Gewähr dafür bietet, ihren Dienstpflichten als Beamtin trotz etwaiger entgegenstehender privater Belange nachzukommen. Dies mache sie nach derzei- tigen Würdigung vor dem Hintergrund der von ihr als Lehrkraft wahrzunehmenden Vorbild- funktion für die Wahrnehmung des schulischen Erziehungsauftrags untragbar.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Urteile vom 4., 6. und 9. April 2018 - 10 LB 90/17, 10 LB 91/17, 10 LB 92/17, 10 LB 93/17, 10 LB 94/17, 10 LB 95/17, 10 LB 96/17, 10 LB 98/17, 10 LB 166/17 und 10 LB 168/17 - (Rückführung von Flüchtlingen nach Italien ist zulässig)

Der 10. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit zehn Urteilen entschieden, dass Asylbewerber nach Italien zurückkehren und dort ihre Asylverfahren (weiter) betreiben müssen, wenn sie in Italien erstmals einen Mitgliedstaat der Europäischen Union betreten haben und dort entweder einen Asylantrag gestellt haben oder auch direkt weiter nach Deutschland gereist sind. Ihr in Deutschland gestellter Asylantrag sei unzulässig, denn Italien sei nach der maßgeblichen Dublin-Verordnung für die Bearbeitung der Asylanträge dieser Flüchtlinge zuständig. Deutschland sei nicht zum sogenannten Selbsteintritt verpflichtet, da das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge in Italien keine schwerwiegenden systemischen Mängel aufwiesen. Zwar seien die Unterbringungsbedingungen in Italien zum Teil mangelhaft. Doch begründeten diese Mängel keine grundlegenden Defizite des gesamten Unterkunftssystems in Italien, zumal der italienische Staat dem nicht mit Gleichgültigkeit gegenüberstehe. Denn er habe Maßnahmen (nahezu Verdreifachung der Zahl der Unterkunftsplätze in der Zeit von 2015 bis 2017 und Integrationsplan von Oktober 2017) ergriffen, die bestehenden Mängel zu beheben.

Die Urteile sind rechtskräftig.

Beschlüsse vom 23. Mai 2018 - 5 ME 32/18 und 5 ME 43/18 - (Beschwerden in den Verfahren um die Besetzung der Präsidentenstelle bei dem Oberlandesgericht Celle erfolglos)

In zwei Verfahren, die die Besetzung der Präsidentenstelle bei dem Oberlandesgericht Celle zum Gegenstand hatten, hat der 5. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts die beiden von den unterlegenen Bewerbern eingelegten Beschwerden zurückgewiesen. Der Senat ist zu der Einschätzung gelangt, dass die zu Gunsten der früheren Staatssekretärin ergangene Auswahlentscheidung verfahrensfehlerfrei getroffen worden ist und die durch Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) geschützten Rechte der beiden unterlegenen Bewerber nicht verletzt. Bei der streitigen Auswahlentscheidung sei zu Recht auf das abschließende Gesamturteil der drei im Auswahlverfahren erstellten dienstlichen Beurteilungen abgestellt worden. Es sei rechtlich nicht zu beanstanden, dass das Justizministerium angenommen habe, dass der früheren Staatssekretärin ein Leistungsvorsprung zukommt. Die drei Be-

werber hätten zwar in ihren dienstlichen Beurteilungen jeweils das bestmögliche Gesamturteil erhalten. Die Beurteilung der früheren Staatssekretärin sei jedoch besser einzustufen, weil sie in einem deutlich höherwertigen Amt als die beiden Mitbewerber beurteilt worden sei. Es sei zwar möglich, von dem Grundsatz, dass die Beurteilung in einem höheren Statusamt bei gleichem Gesamturteil besser einzustufen sei als die Beurteilung in einem niedrigeren Statusamt, abzuweichen, wenn die Umstände des jeweiligen Einzelfalls dies erforderten. Das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls habe das Justizministerium indes in rechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint. Ein Ausnahmefall ergebe sich insbesondere nicht aus dem Umstand, dass die ausgewählte Bewerberin als Staatssekretärin das Amt einer sogenannten politischen Beamtin innegehabt und sich aus diesem Amt heraus um das ausgeschriebene Präsidentenamt beworben habe. Es seien auch die Leistungen, die eine politische Beamtin in ihrem Amt erbracht habe, in dem Bewerbungsverfahren zu berücksichtigen. Denn auch auf das Amt einer politischen Beamtin - hier einer Staatssekretärin - fänden die Regelungen des Beamtenrechts Anwendung. Ließe man die von der ausgewählten Bewerberin in dem Amt der Staatssekretärin erbrachten Leistungen unberücksichtigt, würde dies gegen Art. 33 Abs. 2 GG, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat, und den Grundsatz der Bestenauslese verstoßen.

Die Beschlüsse sind unanfechtbar. Die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht hatte keinen Erfolg.

Urteil vom 31. Juli 2018 - 7 KS 17/16 -

(Planfeststellungsbeschluss für die Mineralstoffdeponie Haschenbrok in der Gemeinde Großenkneten ist rechtmäßig)

Der 7. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat die Klage des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V., gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Mineralstoffdeponie Haschenbrok abgewiesen. Gegenstand des streitigen Planfeststellungsbeschlusses des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg vom 22. Dezember 2015 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 27. November 2017 sind die Errichtung und der Betrieb einer Deponie für Bauschutt, Boden, Straßenaufbruch und andere mineralische Abfälle (Deponieklasse I). Bei dem geplanten Deponiestandort handelt es sich um eine fast vollständig ausgebeutete Sandabbaugrube in der Gemeinde Großenkneten im Landkreis Oldenburg. Die geplante Mineralstoffdeponie soll sich auf eine Gesamtfläche von 15 ha erstrecken. Über

einen Ablagerungszeitraum von etwa 18 Jahren sollen in vier nacheinander zu errichtenden Abschnitten insgesamt 1.440.000 m³ Abfall abgelagert werden. Träger des Vorhabens ist ein privates Abfallunternehmen. Der 7. Senat hat die Klage des NABU abgewiesen, weil der Planfeststellungsbeschluss rechtmäßig sei. Er leide zunächst an keinem formellen Fehler. Die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg habe sich auch auf die straßenrechtliche Planfeststellung betreffend den Ausbau des Kreuzungspunktes Krumlander Straße / Sager Straße / Haschenbroker Weg erstreckt. Durchgreifende Verfahrensmängel seien nicht zu erkennen. Es habe im Planänderungsverfahren keiner erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bedurft. Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht zu beanstanden. Auch in materieller Hinsicht weise der Planfeststellungsbeschluss in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses keine Rechtsfehler auf. Der NABU stelle nicht in Frage, dass das Vorhaben planerisch gerechtfertigt sei. Ein Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Anpassungsgebot liege nicht vor; die Planung halte sich innerhalb des durch den Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenkneten verbindlich vorgegebenen Rahmens. Entgegen der Auffassung des NABU verstoße das planfestgestellte Vorhaben auch nicht gegen die Regelungen des Artenschutzes. Die zugunsten der geschützten Amphibien, insbesondere der Kreuzkröte, und zugunsten der europäischen Vogelarten angeordneten Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schlossen den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Eingriffe in Natur und Landschaft würden so weit wie möglich vermieden und im Übrigen kompensiert. Schließlich lägen auch keine Mängel im Abwägungsvorgang vor. Die durchgeführte Alternativenprüfung sei nicht zu beanstanden. Auch hinsichtlich einer möglichen Erdbebengefahr sei kein Abwägungsmangel zu erkennen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Urteil vom 14. August 2018 - 1 KN 154/12 -
(Bebauungsplan für bestehendes Industriegebiet in Stade für unwirksam erklärt)**

In dem Normenkontrollverfahren hat der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts den Bebauungsplan Nr. 602/1 „Bestehende Industrie nördlich Johann-Rathje-Köser-Straße“ der Hansestadt Stade für unwirksam erklärt. Mit diesem im August 2011 und neuerlich im Dezember 2015 beschlossenen Plan hatte die Stadt umfangreiche Industriegebiete festgesetzt und die Industrieflächen mit Lärmemissionskontingenten versehen, um den westlich davon gelegenen Ortsteil Bützfleth vor unzumutbar starkem nächtlichem Lärm zu schützen, gleichzeitig aber der Industrie Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Der Antragsteller, dem unter anderem mitten in Bützfleth ein Wohngrundstück gehört, hatte sein allgemeines

Wohngebiet nur unzureichend vor nächtlichem Industrielärm geschützt gesehen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat der 1. Senat ausgeführt, dass es nach neuester Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unzulässig sei, alle als Industriegebiet überplanten Flächen mit Lärmeinschränkungen zu versehen, ohne wenigstens in einem Teilgebiet eine uneingeschränkte industrielle Nutzung zuzulassen. Alle in dem angegriffenen Bebauungsplan festgesetzten Lärmemissionskontingente schließen jedenfalls zur Nachtzeit eine uneingeschränkte Industrienutzung aus.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Gegen die Nichtzulassung der Revision ist Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt worden.

Urteil vom 5. September 2018 - 9 LC 58/17 -

(Bewässerung einer Reifenteststrecke fällt nicht unter den niedrigen Gebührensatz für Grundwasserentnahme „zur Beregnung und Berieselung“)

Der 9. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat entschieden, dass die Entnahme von Grundwasser für die Bewässerung einer Reifenteststrecke nicht unter den niedrigen Gebührensatz von 0,007 EUR/m³ für die Verwendung des Grundwassers „zur Beregnung und Berieselung“ fällt, sondern als Grundwasserentnahme „zu sonstigen Zwecken“ mit einem Gebührensatz von 0,09 EUR/m³ einzustufen ist. Gegenstand des Berufungsverfahrens war ein Gebührenbescheid des Landkreises Heidekreis, mit dem die Betreiberin einer Reifenteststrecke, die auch als Renn- und Fahrertrainingsstrecke genutzt wird, zu Gebühren für die erlaubte Entnahme von 727.407 m³ Grundwasser für das Jahr 2015 und zu Vorauszahlungen für das Folgejahr 2016 veranlagt wurde. Die Höhe der Gebühren für die Grundwasserentnahme ist in einer Anlage zum Niedersächsischen Wassergesetz festgelegt. Der Gebührensatz ist nach unterschiedlichen Verwendungszwecken gestaffelt: für die Entnahme von Grundwasser zur „Beregnung und Berieselung“ beträgt er seit 2015 0,007 EUR/m³ und für die Entnahme „zu sonstigen Zwecken“ 0,09 EUR/m³. In der Vergangenheit hatte der Landkreis von der Klägerin Wasserentnahmegebühren nach dem günstigeren Gebührentatbestand „Beregnung und Berieselung“ berechnet. Für das Veranlagungsjahr 2015 zog er die Klägerin nunmehr zu dem zwölf Mal höheren Gebührentatbestand „zu sonstigen Zwecken“ in Höhe von über 65.000 EUR heran. Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben. Der 9. Senat legt den gesetzlichen Gebührentatbestand „zur Beregnung und Berieselung“ so aus, dass darunter schon begrifflich nur die Verwendung des entnommenen Grundwassers zur Bewässerung des Bodens zur Förderung des Pflanzenwachstums fällt. Hierzu gehöre die Beregnung und Berieselung zu land- und forstwirtschaftlichen sowie

erwerbsgärtnerischen Zwecken, soweit es sich dabei um erlaubnispflichtige und deshalb gebührenpflichtige Entnahmen handele, nicht aber die Bewässerung einer Teststrecke.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Urteile vom 17. September 2018 - 8 LB 128/17, 8 LB 129/17, 8 LB 130/17 -
(Oberverwaltungsgericht gibt Klagen gegen Beitragsbescheide der Industrie- und Handelskammern Lüneburg-Wolfsburg und Braunschweig teilweise statt)**

Der 8. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit drei Urteilen den Klagen gegen Beitragsbescheide der Industrie- und Handelskammern Lüneburg-Wolfsburg und Braunschweig teilweise stattgegeben. Die Kläger wandten sich mit ihren Klagen gegen Beitragsbescheide der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg für die Jahre 2011, 2014, 2015 und 2016 sowie einen Beitragsbescheid der Industrie- und Handelskammer Braunschweig für das Jahr 2016. Sie machten geltend, den Wirtschaftssatzungen der beklagten Industrie- und Handelskammern liege eine Wirtschaftsplanung zugrunde, die gegen haushaltsrechtliche Vorschriften verstoße. Dies führe zur Rechtswidrigkeit der festgesetzten Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen und damit zur Rechtswidrigkeit der Beitragserhebung. Insbesondere rügten sie einen Verstoß gegen den sogenannten Grundsatz der Schätzgenauigkeit, wonach im Rahmen der Wirtschaftsplanung ein angemessenes Bemühen um realitätsnahe Prognosen zu erwartender Einnahmen oder Ausgaben erforderlich ist. Der 8. Senat hat den Klagen in den Berufungsverfahren zum Teil stattgegeben. Den Wirtschaftssatzungen der im Streit befindlichen Jahre lägen Vorhersagen von Mittelbedarfen zugrunde, die nicht in vollem Umfang den rechtlichen Anforderungen genügten. So sei bei der Wirtschaftsplanung die Bildung von Ausgleichsrücklagen vorgesehen worden, die dem Ausgleich ergebnisrelevanter Schwankungen dienten. Die Überlegungen zur Bemessung der Höhe dieser Rücklagen seien nicht in sich widerspruchsfrei gewesen. Zum Teil sei die von den beklagten Kammern angenommene erforderliche Rücklagenhöhe bei der Planung auch überschritten worden. Auch die Voraussetzungen, unter denen die Bilanzposition des festgesetzten Kapitals bzw. der Nettosition gegenüber der erstmaligen Feststellung später erhöht werden dürfe, seien nicht gegeben gewesen. Aus diesem Grund seien die Beitragsbescheide für die Jahre 2011 und 2016 ganz und der Beitragsbescheid für das Jahr 2014 teilweise aufzuheben gewesen. Die Klage gegen den Beitragsbescheid für das Jahr 2015 sei hingegen bereits unzulässig.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Gegen die Urteile ist Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt worden.

**Urteil vom 8. November 2018 - 11 LB 34/18 -
(Berufung hat Erfolg: Schimpanse „Robby“ kann im Zirkus bleiben)**

Der 11. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat den Bescheid des Landkreises Celle über die Abgabe des etwa 43-jährigen männlichen Schimpansen namens „Robby“ an eine für die Resozialisierung von Schimpansen spezialisierte Haltungseinrichtung aufgehoben. Der Kläger ist Zirkusbetreiber und zugleich Eigentümer und Halter des Schimpansen „Robby“. Der Schimpanse wurde in einem deutschen Zoo geboren, sehr früh von seinen Artgenossen getrennt und lebt spätestens seit seinem 5. Lebensjahr im Zirkusbetrieb des Klägers. Mit Bescheid vom 30. September 2015 gab der Landkreis dem Kläger auf, „Robby“ in eine für die Resozialisierung von Schimpansen spezialisierte Haltungseinrichtung abzugeben und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Dagegen hatte der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg erfolglos geklagt. Der 11. Senat hat seiner Klage im Berufungsverfahren stattgegeben. Zwar weise „Robby“ wegen der nicht artgerechten Einzelhaltung eine schwerwiegende Verhaltensstörung auf, weil ihm der soziale Kontakt zu anderen Schimpansen fehle. Die Anordnung sei aber ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig. Der Landkreis Celle habe bei der ihm zustehenden Ermessensentscheidung nicht alle betroffenen Belange berücksichtigt und wesentliche Gesichtspunkte falsch gewichtet. Dazu gehöre, dass „Robby“ auch nach einer erfolgreichen Resozialisierung in einer spezialisierten Haltungseinrichtung dort sehr wahrscheinlich nur zu zweit oder zu dritt und jedenfalls nicht artgerecht in einer Schimpansengruppe gehalten werden könnte. Zudem habe der Landkreis die mit der Abgabe an eine solche Einrichtung verbundenen Risiken nicht richtig und umfassend eingeschätzt. Die Resozialisierung in der Einrichtung könne sich über einen Zeitraum von bis zu dreieinhalb Jahren hinziehen. „Robby“ sei aber bereits 43 Jahre alt. Nur wenige der in Zoos weltweit erfassten männlichen Schimpansen seien älter. Weiter sei nicht geklärt, ob „Robby“ an einer verstärkt bei großen Menschenaffen auftretenden Herzerkrankung leide.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Urteil vom 4. Dezember 2018 - 4 KN 77/16 -
(Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ im Land-
kreis Holzminden ist unwirksam)**

Der 4. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes hat die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ im Landkreis Holzminden für unwirksam erklärt. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 20. April 2015 erstreckt sich auf ein ca. 25.000 ha großes Gebiet in den Samtgemeinden Bevern, Bodenwerder-Polle und Eschershausen-Stadtoldendorf sowie den gemeindefreien Gebieten Eimen und Eschershausen. Sie enthält zahlreiche Verbote, u. a. ein weitreichendes absolutes Bauverbot. Dieses Bauverbot hat der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs in dem unter Schutz gestellten Gebiet in dem vorliegenden Normenkontrollverfahren beanstandet und ausgeführt, dass das Verbot die Landwirtschaft ohne ausreichenden sachlichen Grund massiv beschränke. Der 4. Senat hat zur Begründung der Unwirksamkeit der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgeführt, dass diese schon nicht ordnungsgemäß im Amtsblatt bekannt gemacht worden sei. Darüber hinaus sei die Verordnung auch deshalb rechtlich zu beanstanden, weil die vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommenen Bereiche der dort vorhandenen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und gesetzlich geschützten Biotope in den Karten zur Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht verzeichnet seien. Schließlich hat der Senat festgestellt, dass auch das weitreichende absolute Bauverbot gegen das Übermaßverbot verstoße, weil nicht von vornherein feststehe, dass jede der verbotenen Baumaßnahmen - u. a. die Errichtung von Einfriedungen und kleinen Geräteschuppen - in jedem Bereich des sehr großen Landschaftsschutzgebiets den Gebietscharakter verändert oder den besonderen Schutzzwecken der Verordnung zuwiderläuft. Der Ordnungsgeber hätte daher nur ein präventives Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt anordnen dürfen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Beschlüsse vom 5. Dezember 2018 - 2 LB 570/18 u. a. -
(Weiterhin keine Flüchtlingsanerkennung für syrische Schutzsuchende in Niedersach-
sen)**

Der 2. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes hat mit vier Beschlüssen seine Rechtsprechung zu syrischen Schutzsuchenden bestätigt. Der Senat geht auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse zu der Lage in Syrien, insbesondere dem inzwischen vorliegenden Bericht des Auswärtigen Amtes vom 13. November 2018, weiterhin davon aus,

dass syrische Schutzsuchende grundsätzlich keinen Anspruch auf die Anerkennung als Flüchtlinge haben, wenn ihnen keine Verfolgung aus individuellen Gründen droht. Das gilt auch für Männer, die sich der Wehrpflicht in Syrien entzogen haben. Dem Senat liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor, dass der syrische Staat diesem Personenkreis stets eine oppositionelle politische Gesinnung unterstellt und ihm deshalb Verfolgung droht. Diese Rechtsprechung steht im Einklang mit der überwiegenden Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe anderer Bundesländer, die sich jüngst auch der bislang anders urteilende Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg angeschlossen hat. Daraus folgt jedoch nicht, dass syrische Schutzsuchende derzeit in ihr Heimatland zurückkehren müssten. Die Entscheidungen des Senats lassen den bereits vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund der allgemeinen Lage in Syrien gewährten subsidiären Schutz und das daraus folgende Bleiberecht syrischer Schutzsuchender unberührt.

Die Beschlüsse sind rechtskräftig.